



# STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 26.05.2011, Zahl: 85103-2/Kc/2011, mit welcher die Kanalgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß den Bestimmungen des § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 63/2010 und der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG, in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010 wird verordnet:

### **§ 1** **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung des **Kanalisationbereiches II** der Gemeindekanalisationsanlage Bleiburg wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

### **§ 2** **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung des Kanalisationbereiches II der Kanalisationsanlage Bleiburg ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme des Kanalisationbereiches II der Kanalisationsanlage Bleiburg eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

### **§ 3** **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die der Kanalisationbereich II der Gemeindekanalisationsanlage Bleiburg bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude und befestigten Flächen muss die Anschlusspflicht ausgesprochen, oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude und für jede befestigte Fläche pro Bewertungseinheit **€ 217,60 (inkl. 10 % MWSt.)**. Die Bewertungseinheiten sind laut Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz zu ermitteln.

### **§ 4** **Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des zuletzt mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (Ablesezeitraum) in m<sup>3</sup> mit dem Gebührensatz von **€ 3,06 (inkl. 10 % MWSt.)**.
- (2) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Abgabepflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nachweisbar nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage (z.B. geeichte Wasseruhr) zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

- (3) Kann der Abwasseranfall nicht im Wege des Wasserverbrauches genau ermittelt werden, da der Wasserverbrauch nicht oder nicht zur Gänze durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt werden kann, so findet eine Schätzung der Abwassermenge nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO statt. Im Falle von Leitungs- und Baugebrechen ist der Abwasseranfall nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO zu schätzen.

## **§ 5**

### **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsg Gebühr) sind die Eigentümer der im Kanalisationsbereich II der Gemeindekanalisationsanlage Bleiburg angeschlossenen Gebäude oder deren Flächen verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die im Kanalisationsbereich II der Gemeindekanalisationsanlage Bleiburg angeschlossenen Gebäude oder von befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

## **§ 6**

### **Festsetzung der Abgabe**

Die Kanalgebühr ist jährlich festzusetzen und halbjährlich einzuheben. Die Festsetzung der anteiligen Vorauszahlung hat nach den Abgabenbemessungen des vorangegangenen Jahres zu erfolgen. Erstreckt sich der zuletzt ermittelte Wasserverbrauch nicht auf den Zeitraum eines vollen Jahres, so ist der abgelesene Wasserverbrauch im Verhältnis der Zeiträume auf ein volles Jahr umzurechnen. Bei Änderungen sind die Bemessungsgrundlagen, soweit sie nicht berechnet werden können, zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 BAO).

## **§ 7**

### **Wirksamkeitsbeginn**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.9.2011 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 18.12.2007, Zahl: 8111-2/Kk/2007, mit welcher die Kanalgebühren des Kanalisationsbereiches II der Kanalisationsanlage Bleiburg festgesetzt wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Visotschnig Stefan)

Angeschlagen am: 26.05.2011

Abgenommen am: 02.09.2011